

Gesetz vom, mit dem das Katastrophenhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Unbeschadet der §§ 11a und 11b sind Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.“

2. Dem § 11 werden folgende §§ 11a, 11b und 11c samt Überschriften angefügt:

„§ 11a

Interner Notfallplan

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Betreiberinnen und Betreibern von Betrieben oder Anlagen, die unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG fallen und hinsichtlich derer keine Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, nach Maßgabe des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG die Erstellung interner Notfallpläne aufzutragen. Bei Betrieben oder Anlagen, die sich über mehrere

Verwaltungsbezirke erstrecken, bestimmt die Landesregierung, welche Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit den anderen betroffenen Behörden den Auftrag zur Erstellung eines internen Notfallplanes zu erteilen hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Frist für die Erstellung der internen Notfallpläne gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu bemessen.

(2) Die Notfallpläne haben jedenfalls die im Anhang IV, Punkt 1 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG geforderten Informationen zu enthalten. Bei der Erstellung der Notfallpläne hat die Betreiberin oder der Betreiber die Beschäftigten des Betriebes oder der Anlage, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, zu beteiligen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber haben interne Notfallpläne mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Das Ergebnis der Überprüfung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Betrieben oder Anlagen haben erstellte oder geänderte interne Notfallpläne der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 11b

Externer Notfallplan

(1) Für Betriebe oder Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG fallen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne zu erstellen. Bei Betrieben oder Anlagen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, bestimmt die Landesregierung, welche Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit den anderen betroffenen Behörden den externen Notfallplan zu erstellen hat.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist die Betreiberin oder der Betreiber des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Anlage zu beteiligen und der interne Notfallplan zu berücksichtigen. Die Behörde, welcher die Betreiberin oder der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der

Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Anlage ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Frist gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu bemessen.

(4) Die externen Notfallpläne dienen dem Ziel,

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen zu begrenzen,

2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,

3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und

4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen einzuleiten.

(5) Die externen Notfallpläne haben die im Anhang IV, Punkt 2 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG geforderten Informationen zu enthalten.

(6) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Behörde sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jede Person hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt und im Internet hinzuweisen.

(7) Externe Notfallpläne sind mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes oder der Anlage zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Hält die Bezirksverwaltungsbehörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplanes für erforderlich, ist nach Abs. 6 vorzugehen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der in dem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG

enthaltenen Informationen entscheiden, daß die Erstellung eines externen Notfallplanes nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung ist zu begründen.

§ 11c

Anwendung der Notfallpläne

Die Betreiberinnen und Betreiber von Betrieben oder Anlagen und, falls erforderlich, die Behörde haben die Notfallpläne unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, daß dieses zu einem schweren Unfall führt.“

3. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgendarmerie“ durch das Wort „Bundespolizei“ ersetzt.

4. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Organe der Bundespolizei und deren Einrichtungen dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 8, 11, 11a bis 11c und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.“

5. In § 35 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. als Betreiberin oder Betreiber von Betrieben oder Anlagen ihre oder seine Verpflichtungen gemäß den §§ 11a, 11b oder 11c nicht erfüllt;“

6. Dem § 36 wird folgender § 37 samt Überschrift angefügt:

„§ 37

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14.01.1997, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97, umgesetzt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso-II-Richtlinie“) ist seit 3. Februar 1997 in Kraft und war bis zum 3. Februar 1999 von den Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Amtsblatt der EG Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, sowie durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, Amtsblatt der EG Nr. L 345 vom 31. Dezember 2003, wurde diese Richtlinie in wesentlichen Punkten geändert.

Diese Änderungen sind bis spätestens 1. Juli 2005 umzusetzen.

Die Mitgliedsstaaten sind nach dieser Richtlinie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Betreiberinnen und Betreiber von „gefahren geneigten“ Anlagen oder Betrieben als auch die zuständigen Behörden Notfallpläne erstellen.

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz verpflichtete neben den Katastrophenhilfsdiensten auch die Inhaberinnen und Inhaber derartiger Betriebe und Anlagen „nur“ zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei der Erstellung der Katastrophenschutzpläne.

Eine Umsetzung der Richtlinien erscheint daher notwendig, insbesondere, da bereits in diesem Zusammenhang von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren unter Nummer 2002/2083 eingeleitet wurde.

Weiteres erfolgt durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, welche am 1.7.2005 in Kraft tritt, u.a. eine Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei, was geringfügige Anpassungen hinsichtlich der Formulierung erforderlich macht.

Ziel und Inhalt:

Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie und Anpassung an das Sicherheitspolizeigesetz.

Kosten:

Durch die Verpflichtung der Behörden für bestimmte Betriebe und Anlagen externe Notfallpläne zu erstellen, ist ein Mehraufwand zu erwarten, welcher jedoch mangels Erfahrung nicht abgeschätzt werden kann. Da im Burgenland jedoch keine Betriebe oder Anlagen existieren, die vom Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie erfasst sind, kann dies zur Zeit vernachlässigt werden.

EU-Konformität:

Durch die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie wird die EU-Konformität im Katastrophenhilfegesetz hergestellt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Geschlechtergerechter Sprachgebrauch

Die gegenständliche Novelle wurde geschlechtergerecht formuliert. Unter Hinweis auf die Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung des gesamten Katastrophenhilfegesetzes an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch im Vergleich mit den im Übrigen beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird daher im Zusammenhang mit einer umfangreicheren Novelle erfolgen.

2. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Seveso-II-Richtlinie auch im Katastrophenhilfegesetz umgesetzt werden und eine Anpassung an das Sicherheitspolizeigesetz in der Fassung der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr.151/2004, erfolgen.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Seveso-II-Richtlinie ist im Katastrophenhilfegesetz nicht umgesetzt.

Die Mitgliedsstaaten sind nach dieser Richtlinie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Betreiberinnen und Betreiber von „gefahren geneigten“ Anlagen oder Betrieben als auch die zuständigen Behörden Notfallpläne erstellen.

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 3 Katastrophenhilfegesetz verpflichtete auch die Inhaberinnen und Inhaber derartiger Betriebe und Anlagen „nur“ zur Auskunftserteilung und Mitwirkung bei der Erstellung der Katastrophenschutzpläne.

Da die Seveso-II-Richtlinie noch nicht umgesetzt wurde, ist auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich anhängig.

Nunmehr erfolgt eine entsprechende Umsetzung der Richtlinie.

Durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, welche am 1.7.2005 in Kraft tritt, erfolgt u.a. die Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei, was geringfügige Anpassungen hinsichtlich der Formulierung erforderlich macht.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 2 (§§ 9 Abs. 3, 11a, 11b und 11c)

Mit diesen Regelungen wird die Seveso-II-Richtlinie im Katastrophenhilfegesetz umgesetzt.

Die Erstellung und Anwendung von internen und externen Notfallplänen für Betriebe und Anlagen, die von der Seveso-II-Richtlinie erfasst sind, ist in den neuen §§ 11a bis 11c ausführlich geregelt.

Durch die Neuformulierung des § 9 Abs. 3 wurde sichergestellt, dass auch Betriebe und Anlagen, welche nicht den §§ 11a und 11b unterliegen bzw. bei denen gemäß § 11b Abs. 7 festgestellt wurde, dass ein externer Notfallplan nicht erforderlich ist, von denen aber trotzdem eine erhöhte Gefahr ausgeht, weiterhin zur Auskunftserteilung und zur Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet sind. Dies entspricht auch der bisher geltenden Rechtslage.

Zu Z 3 und 4 (§ 33 Abs. 1 und 2)

Mit diesen Regelungen erfolgt die Anpassung an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004.

Nach der geltenden Rechtslage dürfen Bundesorgane nicht zur Vollziehung des § 11 (Erstellung von Sonder-Katastrophenschutzplänen) herangezogen werden.

In § 33 Abs. 2 wird daher in diesem Sinne zusätzlich festgelegt, dass Organe der Bundespolizei auch nicht zur Vollziehung der §§ 11a bis 11c herangezogen werden dürfen. Für eine erweiterte Mitwirkung von Bundesorganen wäre zudem die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 1 Z 2a)

Um die Umsetzung und Einhaltung der in den §§ 11a bis 11c festgelegten Verpflichtungen sicherzustellen, wird eine entsprechende Verwaltungsstrafbestimmung eingefügt.

Zu Z 6 (§ 37)

Durch diese Bestimmung wird vermieden, dass die umzusetzende Seveso-II-Richtlinie immer im Vollzitat angeführt werden muss. Weiters sieht Art. 24 der Richtlinie selbst einen Umsetzungshinweis vor.

Zu Artikel 2

Da die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, am 1.7.2005 in Kraft tritt, ist auch das in Kraft treten dieses Gesetzes darauf abzustimmen.